Satzung des NABU Schleswig-Holstein e.V.

in der Fassung vom 12.10.2025

Präambel

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. vertritt die Belange von Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU Schleswig-Holstein e.V. erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auszurichten.

§ 1
Name, Sitz und Logo

1. Die 1948 in Itzehoe gegründete Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes für Vogelschutz e. V., Stuttgart führt den Namen „NABU Schleswig-Holstein e.V.“, im Folgenden „NABU Schleswig-Holstein“ genannt.
2. Der NABU Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Kiel und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er ist die in Schleswig-Holstein tätige Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. mit Sitz in Stuttgart. Er erkennt die Satzung des NABU-Bundesverbandes an und ist an dessen Beschlüsse gebunden.
3. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch (wie im Anhang der Satzung des NABU-Bundesverbandes dargestellt) mit der zusätzlichen Bezeichnung „NABU Schleswig-Holstein“. Die Nutzung des Logos außerhalb des NABU kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes erfolgen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Schleswig-Holstein sind Schutz und Pflege von Umwelt und Natur einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Schleswig-Holstein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

   b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,

   c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

   d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,

   e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,

   f) Einwirken auf Rechtssetzungen und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,

   g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

   h) die Beschaffung finanzieller Mittel für die Verwirklichung eigener Zwecke,

   i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

3. Der NABU Schleswig-Holstein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband nach Maßgabe von § 5 Absatz 7 und Absatz 5 ausgeschlossen werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der NABU Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Zweiten Teils der Abgabenordnung.

2. Der NABU Schleswig-Holstein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des NABU Schleswig-Holstein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Schleswig-Holstein.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Schleswig-Holstein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der NABU Schleswig-Holstein erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU-Bundesverband die von der Bundesvertreterversammlung beschlossenen Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf das Vermögen des NABU Schleswig-Holstein.

§ 5
Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden. Die Formen der Mitgliedschaft richten sich nach der Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022.
2. Die Direktmitgliedschaft im NABU Schleswig-Holstein ist abgeschafft. Bestehende Direktmitglieder haben bis zum 31.12.2025 die Möglichkeit, sich auf Antrag einer regionalen Untergliederung (Gruppe) zuordnen zu lassen. Verstreicht diese Frist erfolglos, wird ein bis dahin nicht zugeordnetes Mitglied jener Gliederung zugeordnet, die für den Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Mitgliedes örtlich zuständig ist. Sollte dieser Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des NABU Schleswig-Holstein liegen, so wird das Mitglied an den jeweiligen NABU-Landesverband verwiesen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Gruppe. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 4 der Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022.
4. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft in der Gruppe, in der sich der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des betreffenden Mitgliedes befindet, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gruppe. Die Aufnahme begründet zugleich die Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten des jeweiligen Gremiums bzw. der jeweiligen Gruppe teilnehmen. Mitglieder, die keiner Gruppe im Sinne des § 17 zugeordnet werden können, da ihr Hauptwohnsitz bzw. Sitz nicht im Zuständigkeitsgebiet des NABU Schleswig-Holstein liegt, müssen sich zwingend einer Gruppe in diesem Zuständigkeitsgebiet zuordnen, um dort ihre Mitgliedsrechte ausüben zu können.
5. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Das Nähere regelt § 6 Absatz 6 der Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022.
6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der

Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

7. Die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedchaft endet, ergeben sich aus § 6 Absatz 7 der Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022.

8. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die NABU-Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind dem Bundesverband geschuldet.

§ 6
Gliederung

1. Der NABU Schleswig-Holstein ist in Schleswig-Holstein die Untergliederung des NABU-Bundesverbandes. Der NABU Schleswig-Holstein ist mit Zustimmung des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes gegründet worden. Satzungsänderungen des NABU Schleswig-Holstein müssen vom Präsidium des NABU-Bundesverbandes gebilligt werden. Der NABU Schleswig-Holstein und der NABU-Bundesverband arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

2. Der NABU Schleswig-Holstein kann folgende Untergliederungen haben:

    a) NABU-Gruppen auf Orts- und regionaler Ebene (§ 17)

    b) Naturschutzjugend Schleswig-Holstein (§ 18)

    c) Landesarbeitsgemeinschaften (§ 19)

3. Die NABU-Gruppen können nach eigener Wahl durch Eintragung ins Vereinsregister selbstständige Untergliederungen des NABU Schleswig-Holstein sein. Die Naturschutzjugend und die Landesarbeitsgemeinschaften sind stets unselbstständige Untergliederungen des NABU Schleswig-Holstein.

§ 7
Organe

Organe des NABU Schleswig-Holstein sind:

1. die Landesvertreterversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 9),
3. die Landesversammlung (§ 11).

§ 8
Landesvertreterversammlung

1. Der Landesvertreterversammlung gehören an:
    a) die Mitglieder des Vorstandes des NABU Schleswig-Holstein und die Mitglieder des Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein,
    b) Vertreter*innen der NABU-Gruppen auf Ortsebene („Delegierte“) nach Maßgabe des § 9.
2. Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Schleswig-Holstein. Sie ist zuständig für:
    a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der/des Jugendvertreter*in/s,
    b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
    c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
    d) die Genehmigung der Haushaltspläne,
    e) die Änderung dieser Satzung und die Bestätigung der Landesjugendordnung,
    f) Beratung von eingebrachten Anträgen und Beschlussfassung darüber,
    g) Wahl der Vertreter*innen für die Bundesvertreterversammlung, wobei die Landesvertreterversammlung vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten beschließen kann, dass der NABU Schleswig-Holstein für je zwei auf ihn entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, die/der dieses Mehrstimmrecht einheitlich ausübt,
    h) die Entscheidung über die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein und über die Auflösung der NAJU Schleswig-Holstein.
3. Die Landesvertreterversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben, durch die sie die Formalien zu Durchführung und Verlauf der Versammlung regelt. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung ist die Landesvertreterversammlung zuständig.
4. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein teilt den Termin der Landesvertreter-versammlung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail den Vorsitzenden bzw. Sprecher*innen der Gruppen mit. Darüber hinaus wird der Terminhinweis zeitgleich öffentlich auf www.nabu-sh.de kommuniziert. Die Landesvertreterversammlung findet jedes Jahr regelmäßig im Oktober oder November statt.
5. Die Landesvertreterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen. Adressat*innen der Einladung sind die in Absatz 1 Benannten.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 31. August schriftlich per Brief oder E-Mail in der NABU-Landesgeschäftsstelle einzureichen. Ob Anträge zur Tagesordnung, die

verspätet eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind, entscheidet die Landesvertreterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Wird nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ein Antrag auf Satzungsänderung, auf Auflösung der Jugendorganisation oder auf Auflösung des NABU Schleswig-Holstein gestellt, so ist dieser Antrag abweichend von Satz 2 stets als unzulässig zurückzuweisen. Auf die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 3 soll in der Einladung hingewiesen werden. Anträge mit Bezug auf bereits vorhandene Tagesordnungspunkte sowie Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sind zulässig.

7. Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen einzuberufen.

8. Die Sitzungen der Landesvertreterversammlung sind für alle Mitglieder des NABU Schleswig-Holstein als Zuhörer*innen offen. Sie sind redeberechtigt, sofern nicht der Vorstand des Landesverbandes in Bezug auf eine*n Zuhörer*in oder in Bezug auf die Gesamtheit der Zuhörer*innen etwas anderes bestimmt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

9. Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Gäste einzuladen. Diese Gäste müssen keine Mitgliedschaft im NABU Schleswig-Holstein oder einer anderen NABU-Gliederung haben. Der Vorstand kann ihnen für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte oder aber für die gesamte Veranstaltung das Rederecht erteilen. Ist ein Gast für einen Redebeitrag geladen, gilt das Rederecht als erteilt.

§ 9
Delegierte, Stimmenkumulation

1. Jede NABU-Gruppe auf Ortsebene hat das Recht, an der Landesvertreterversammlung durch die Entsendung von Delegierten teilzunehmen. Die Delegierten vertreten ihre Gruppe.

2. Die NABU-Gruppen haben auf der Landesvertreterversammlung je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme; als Stichtag gilt der 1. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet. Pro Stimme kann ein*e Delegierte*r entsendet werden.

3. Die Delegierten werden jährlich – jeweils gemäß der Gruppensatzung – durch die Mitgliederversammlung der Gruppe gewählt oder durch den Vorstand der Gruppe ernannt. Die Gruppen können zudem Ersatzdelegierte wählen oder benennen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eine*r/s Vertreter*in/s oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt oder ernannt.

4. Ein*e Delegierte*r kann jeweils bis zu drei Stimmen zusätzlich vertreten, wenn die Gruppensatzung es zulässt und die Mitgliederversammlung der Gruppe bzw. der Vorstand bestimmt, wie diese Stimmen auf die Delegierten verteilt werden (Stimmenkumulation).

5. Jede*r Delegierte nimmt ihr/sein Stimmrecht nach freier Überzeugung wahr. Sie/Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Delegierten einer Gliederung sind nicht gehalten, in

gleicher Weise abzustimmen. Vertritt ein*e Delegierte*r mehrere Stimmen nach Maßgabe des Absatzes 4, so darf sie/er dieses Mehrstimmenrecht nur einheitlich ausüben.

6. War es der Gruppe aufgrund außergewöhnlicher Umstände ausnahmsweise nicht möglich, eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, bleiben die bisher gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten auf Antrag ein weiteres Jahr im Amt, sofern der Vorstand des Landesverbandes dem zustimmt. Die außergewöhnlichen Umstände und die Unmöglichkeit hat die Gruppe gegenüber dem Landesverband zu belegen.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) der/dem ersten Vorsitzenden,
   b) bis zu acht stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) der/dem Vertreter*in der NAJU Schleswig-Holstein.
2. Der Vorstand erteilt Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, durch die er seine Arbeitsweise näher bestimmt. In diese Geschäftsordnung können auch die/der Landesgeschäftsführer*in und die/der Leiter*in der Landesgeschäftsstelle einbezogen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.
4. Die Amtszeit der/des ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt jeweils vier Jahre, jene der/des Vertreter*in/s des NAJU Schleswig-Holstein beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, dessen Amtszeit mit der nächsten Landesvertreterversammlung endet. Bis zur nächsten Landesvertreterversammlung dürfen jedoch höchstens zwei Vorstandsämter auf diese Weise besetzt werden.
5. Die/Der Vorsitzende kann im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle beim NABU Schleswig-Holstein angestellt werden. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Bedienstete des NABU Schleswig-Holstein mit Ausnahme der/des hauptamtlichen Vorsitzenden und Bedienstete der NABU-Stiftung Naturerbe Schleswig-Holstein können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
7. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referenten*innen zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Sie sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden, nehmen jedoch die Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich eigenständig und selbstverantwortlich wahr.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, ist er bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Ergibt eine

Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung nach einer Diskussion wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11
Landesversammlung

1. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein beruft mindestens zweimal jährlich die Landesversammlung ein. Sie ist das höchste Beschlussorgan des NABU Schleswig-Holstein nach der Landesvertreterversammlung. Die Landesversammlung darf nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 auch in digitaler Form stattfinden.
2. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des NABU-Landesvorstandes und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein
   b) den ersten Vorsitzenden der NABU-Gruppen bzw. eine*r/m Sprecher*in; bei Verhinderung kann ein*e Stellvertreter*in eigener Wahl aus derselben NABU-Gruppe benannt werden.

   Die Personen zu b) haben je NABU-Gruppe eine Stimme. Diese Stimme ist nicht auf andere Gruppen des NABU Schleswig-Holstein übertragbar.
3. Die in Absatz 2 benannten Mitglieder bilden zugleich den Stiftungsrat der Stiftung „NABU Naturerbe Schleswig-Holstein“. Das Nähere regelt § 9 der Satzung der Stiftung in der Fassung vom 10. August 2025.
4. Die Landesversammlung dient vorrangig dem Austausch zwischen Landesverband und Gruppen. Sie beschließt über die Gründung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften und kann deren Organisation und Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln. Im Übrigen kann die Landesversammlung Beschlüsse fassen, soweit Landesvertreterversammlung oder Landesvorstand die Landesversammlung damit beauftragen oder soweit die zu beschließende Sache nur die Durchführung der Landesversammlung selbst betrifft.
5. Die Landesversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben, durch die sie die Formalien zu Durchführung und Verlauf der Versammlung regelt. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung ist die Landesversammlung zuständig.
6. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein teilt den Termin der Landesversammlung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail den Vorsitzenden der Gruppen mit. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail in der NABU-Landesgeschäftsstelle einzureichen. Die Landesversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
7. Der Landesvorstand ist berechtigt, Gäste auch ohne NABU-Mitgliedschaft einzuladen. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 12
Versammlungsort, Umlaufverfahren

1. Die Sitzungen der Organe können als physische Präsenzveranstaltungen oder durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Skype, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt für alle Organe durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Sollen Beschlüsse in den Organen im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. brieflich oder per E-Mail) gefasst werden, ist dazu zuvor die schriftliche Zustimmung aller jeweiligen Organmitglieder zu der Durchführung des Umlaufverfahrens einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich das Organmitglied widerspruchslos am Umlaufverfahren beteiligt.

§ 13
Satzungsänderungen

1. Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Landesvertreterversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 8 Absatz 6.
3. Beschließt die Landesvertreterversammlung eine Änderung dieser Satzung, so ist die Landesgeschäftsstelle berechtigt, nach Beschlussfassung und vor Genehmigung durch den NABU-Bundesverband die Neufassung redaktionell fertigzustellen. Hiervon erfasst sind insbesondere sprachliche Anpassungen, Gliederungsanpassungen und die Beseitigung offenkundig unbeabsichtigter textlicher Fehler. Zu inhaltlichen Änderungen nach Beschlussfassung ist die Landesgeschäftsstelle nicht berechtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung des NABU-Bundesverbandes erforderlich werden. Die Mitglieder sind zeitnah nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 14
Beschlussfähigkeit, Wahlen und sonstige Beschlussfassungen, Protokoll

1. Die Landesvertreterversammlung und die Landesversammlung sind jeweils beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
2. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.

4. Die Versammlungsleitung kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.
7. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber*innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerber*innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
8. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und von eine*r/m von ihr/ihm bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.

§ 15
Ehrenamtlichkeit, Bedienstete, Geschäftsführer*in

1. Jede Tätigkeit im NABU Schleswig-Holstein – ausgenommen jene der Bediensteten – ist ehrenamtlich. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
    a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
    b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG erhalten können.
2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine*n Geschäftsführer*in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit der/dem Geschäftsführer*in geregelt.

§ 16
Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich.

§ 17
Gruppen

1. Der NABU Schleswig-Holstein ordnet die Mitglieder in Gruppen auf Orts- und regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz bzw. Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt. Gründung und Änderung der NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein.

2. Die NABU-Gruppen regeln ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer jeweils eigenen Satzung in eigener Verantwortung. Die Satzungen der Gruppen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Besteht kein Widerspruch zur Bundes- oder zur Landessatzung, so ist der Vorstand zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet.

3. Jede NABU-Gruppe wird von einem Vorstand geführt und muss mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen. Der Vorstand muss mindestens entweder aus eine*r/m ersten Vorsitzenden und eine*r/m zweiten Vorsitzenden oder aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher*innen bestehen. Zudem muss der Vorstand die/den Jugendsprecher*in umfassen, wenn dies von der NAJU derselben Ortsebene gefordert wird. Der Vorstand kann durch Beisitzer*innen ergänzt werden. Das Nähere regeln die Gruppen in ihren Satzungen in eigener Zuständigkeit.

4. NABU-Gruppen können sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.

5. Die NABU-Gruppen sind an Beschlüsse und Weisungen des NABU Schleswig-Holstein gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppen betreffen. Auch insoweit gilt Absatz 2.

6. Der NABU-Bundesverband und der NABU Schleswig-Holstein sind bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, NABU-Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Gremien und/oder gegen Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von Absatz 5 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Bei den nachgeordneten Gliederungen des NABU Schleswig-Holstein bekommt der NABU Schleswig-Holstein jedoch die Gelegenheit, zunächst selbst noch vor dem NABU-Bundesverband tätig zu werden.

7. Die Schlussabrechnung der NABU-Gruppen des vergangenen Jahres muss zusammen mit den Jahresberichten und den Kassenberichten bis spätestens zum 31. März des Folgejahres beim NABU Schleswig-Holstein vorliegen.

8. Die NABU-Gruppen erhalten einen von der Landesvertreterversammlung festzulegenden Anteil des Mitgliedsbeitrages. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 18
Naturschutzjugend

1. Innerhalb des NABU Schleswig-Holstein kann mit Zustimmung des Landesvorstandes die Naturschutzjugend Schleswig-Holstein („NAJU Schleswig-Holstein“) gegründet werden. Die NAJU Schleswig-Holstein ist unselbstständige Untergliederung des NABU Schleswig-Holstein. Innerhalb der NABU-Gruppen können ebenfalls Verbände und Gruppen der NAJU als unselbstständige Untergliederungen gebildet werden..
2. Die NAJU kann ihre Organisation und Arbeitsweise durch eine Landesjugendordnung regeln. Erlass, Änderung und Aufhebung der Landesjugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Landesvertreterversammlung.
3. Aufgabenschwerpunkt der NAJU Schleswig-Holstein soll die Entwicklung von Umweltbewusstsein, Umweltkompetenz und Demokratiebewusstsein sein. Die NAJU übt ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Die Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die NAJU Schleswig-Holstein berücksichtigt in ihrer Arbeit die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes. Die Arbeit und die Ziele der Jugendorganisation dürfen der Arbeit und den Zielen des NABU Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Schleswig-Holstein mit dem Vorstand des NABU Schleswig-Holstein ab. Der NABU Schleswig-Holstein unterstützt die NAJU Schleswig-Holstein darin, eigene Themenschwerpunkte zu entwickeln und zu verwirklichen.
4. Die NAJU Schleswig-Holstein erhält vom NABU Schleswig-Holstein Finanzmittel in Höhe eines von der Landesvertreterversammlung festgelegten Titels im Haushaltsplan. Bei nachzuweisendem Bedarf kann sie darüber hinaus Mittel erhalten. Die NAJU Schleswig-Holstein entscheidet über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Verwendung für andere als satzungsgemäße Zwecke muss der Landesvorstand der Verwendung widersprechen. Bei Verwendung von Mitteln, die den in § 2 Absatz 3 niedergelegten Zielen zuwiderlaufen, kann der Landesvorstand der Mittelverwendung widersprechen. Die NAJU Schleswig-Holstein legt dem NABU Schleswig-Holstein spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen schriftlichen Jahresbericht und einen Kassenbericht vor.
5. Das Nähere kann durch eine Landesjugendordnung geregelt werden.

§ 19
Landesarbeitsgemeinschaften

1. Mit Zustimmung der Landesversammlung können Landesarbeitsgemeinschaften gegründet werden. Gründung und Auflösung bedürfen eines Beschlusses der Landesversammlung.
2. Näheres zu Organisation und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften kann die Landesversammlung durch eine entsprechende Geschäftsordnung regeln. Im Übrigen ist jede Landesarbeitsgemeinschaft berechtigt, ihre Organisation und Arbeitsweise durch

eigene Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung darf der von der Landesversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, dieser Satzung und der Satzung des NABU-Bundesverbandes nicht widersprechen.

3. Die Landesarbeitsgemeinschaften erhalten auf der Landesversammlung die Gelegenheit, ihre Arbeit zu präsentieren.

§ 20
Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Für die Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gelten die Bestimmungen der Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022.

§ 21
Schiedsstelle

Schiedsstelle ist die Schiedsstelle des NABU-Bundesverbandes. Sie ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 dieser Satzung. Das Nähere regeln die Satzung des NABU-Bundesverbandes vom 12./13. November 2022 und die Schiedsordnung des NABU-Bundesverbandes.

§ 22
Datenschutz

Der NABU Schleswig-Holstein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 23
Auflösung

1. Über die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein beschließt in geheimer Abstimmung die Landesvertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter*innen.
2. Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Bundesverbandes einzuholen. Auch nach erfolgter Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband bestehen.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vereinsvermögen dem NABU-Bundesverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

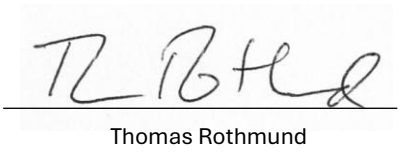
§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein am 12. Oktober 2025 in Neumünster beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung des Landesverbandes vom 13. Oktober 2024 außer Kraft.



Alexander Schwarzlose



Thomas Rothmund